

Vereinsatzung

Alle männlichen Bezeichnungen in unserer Satzung gelten auch für die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen projekt.ausbildung – Hilfe bei der Ausbildungsplatzsuche
2. Er hat seinen Sitz in 68131 Mannheim, Schloss
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist Bildung und Erziehung. Dieser wird verwirklicht durch die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I aus der Rhein-Neckar-Region bei der Praktikums- und Ausbildungsplatzsuche
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Vereinsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich.
3. Ein Mitglied gilt als inaktiv, wenn es im letzten abgeschlossenen Jahr an keiner Veranstaltung oder Aktivität des Vereins teilgenommen und den Vereinszweck auch in keiner sonstigen Weise durch aktive Handlungen gefördert hat.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es die in Ziffer 4.3 dieser Satzung festgelegten Kriterien für Inaktivität erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Beitrag

1. Der Verein erhebt von seinen einfachen Mitgliedern keine Beiträge. Mitglieder des Beirats zahlen den unter Ziffer 10.4 beschriebenen Beitrag.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand und
2. Die Mitgliederversammlung

7. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) Vorsitzenden
 - b) Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 6.1 zu ergänzen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
6. Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstanden sollte, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

8. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet im zweiten Quartal des Jahres statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Jeder Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 6.1 der Satzung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder elektronisch an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse jedes Mitglieds unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
5. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
8. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.

9. Beurkundung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

1. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10. Beirat

1. Der Beirat ist ein Gremium von Mitgliedern, die aus zeitlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen können.
2. Der Beirat berät die aktiven Vereinsmitglieder und insbesondere den Vorstand, hat jedoch keine Entscheidungsbefugnis.
3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Beirat ist die aktive Mitarbeit im Verein für mindestens ein Jahr. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Beirat ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Beiratsmitglieder, die nach Abschluss ihres Studiums berufstätig sind, zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist ausschließlich für den Vereinszweck zu verwenden.
5. Für die Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat gelten die unter Ziffer 4 getroffenen Regelungen.

11. Beurkundung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich.

12. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 27.05.2009 errichtet und bei der Mitgliederversammlung vom 17.02.2010 geändert.

Weitere Änderungen erfolgten bei den Mitgliederversammlungen vom 10.09.2012 und 13.05.2013.